

UMZUG NACH ÖSTERREICH · ZOLL

Zoll-Checkliste Österreich (ZBefr 2 / 2a)

Österreich gehört zur EU, die Schweiz nicht. Wer den Wohnsitz verlegt, meldet das Umzugsgut beim Zollamt an. Diese Liste zeigt die Schritte.

Voraussetzungen prüfen

- ☐ **Wohnsitz** Mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate vor dem Umzug in einem Drittland wie der Schweiz gewohnt.
- ☐ **Nutzung** Was nicht verbraucht wird, haben Sie vor der Wohnsitzaufgabe mindestens sechs Monate benutzt.
- ☐ **Eigentum** Die Gegenstände gehören Ihnen und werden in Österreich wie bisher genutzt.
- ☐ **Neuwertiges** Rechnung, Lieferschein oder Garantiekarte bereithalten, der Zoll kann sie verlangen.

Formular wählen

- ☐ **ZBefr 2** Genügt, wenn Sie vom einzigen Wohnsitz in der Schweiz zum einzigen Wohnsitz in Österreich ziehen.
- ☐ **ZBefr 2a** Antrag auf Grundlagenbescheid. Nötig bei Auto im Umzugsgut, früherem Wohnsitz in der EU, beibehaltenem Wohnsitz ausserhalb der EU und Einfuhr vor dem Umzug.

Fristen und Sperrfrist

- ☐ **Anmeldung** Zur Zollabfertigung innerhalb von zwölf Monaten nach Begründung des Wohnsitzes in Österreich.
- ☐ **Sperrfrist** Nach der Abfertigung zwölf Monate lang niemandem überlassen.
- ☐ **Zuständig** Zollamt am neuen Wohnsitz. Ohne Wohnsitz in Österreich nimmt jedes Zollamt die Anmeldung entgegen.

Nicht begünstigt und Nachweise

- ☐ **Ausgeschlossen** Alkohol, Tabak, Nutzfahrzeuge und gewerblich genutzte Gegenstände. Tragbare Berufsinstrumente sind die Ausnahme.
- ☐ **Nachweise** Meldebestätigungen, Arbeits- oder Mietvertrag, bei Kindern die Schulanmeldung.
- ☐ **Fehlende Unterlagen** Abfertigung ist gegen Zahlung der Abgaben oder Sicherheitsleistung möglich, die Rückerstattung folgt nach dem Nachreichen.

Verbindlich ist die Auskunft des Zollamts. Die Inventarliste für das Formular erstellen wir bei der Besichtigung mit Ihnen.

Quellen

BMF, Übersiedlung aus Nicht-EU-Staat:

<https://bmf.gv.at/themen/zoll/uebersiedlung-fahrzeugeigenimport/uebersiedlung-aus-nicht-eu-staat.html>